

für Lüttich) spricht ebenso wie die bei Karl dem Einfältigen bisher ganz ungebräuchliche (ostfränkische) Devotionsformel *divina favente clementia* gegen westfränkische Kanzleiprovenienz; die Arenga *Si pro ecclesiasticis negotiis et servorum dei utilitatibus bis credimus profuturum* besteht aus traditionellen Stilmotiven, deren Beliebtheit in Trier uns bereits oft genug aufgefallen ist, ganz zu schweigen von der *Publicatio Omnium . . . christianae religionis . . . fidelium . . . comperiat agnitio*, deren Verwandtschaft mit Ludwigs DD. 2. 17. 59. 68. 70 und Karls D. 74 sich ja dem Blick aufdrängt; auch das Schlußwort *adnotari* aus D. 74 kehrt wieder. Eine späte Hand hat dem Chartulartext eine Datierung beigelegt, die doch wohl, zumindest mittelbar, aufs Original zurückgehen wird; hierin findet sich sogar das Inkarnationsjahr, wie es in Ostfranken-Lothringen seit Jahrzehnten die Regel, in Westfranken aber Ausnahme war.

Das Ende der lothringischen Sonderstellung

Ob die Trierer Kanzlei noch anderweitig tätig war, wissen wir nicht, da wir aus den nächsten anderthalb Jahren keine lothringischen Diplome haben. Auch die westfränkischen sind dünn gesät: DD. 77—79 aus dem Juni 914 und D. 80 erst nach einer Pause von mehr als einem Jahr aus dem Juli 915. Unterdes starb der Erzbischof Ratbod, die Hauptfigur unserer lothringischen Kanzleigeschichte, am 30. März 915. Mit der Sonderbehandlung Lothringens im Urkundenwesen Karls des Einfältigen war es mindestens fürs erste vorbei. Alle Erwägungen, ob sich dies einfach aus einer längeren Vakanz des Trierer Erzstuhles erklärt oder ob der neue Metropolit Ruotger nicht ohne weiteres in das Ehrenamt Ratbods nachrückte, sind müßig, da wir gerade die Dauer der Vakanz nicht kennen: die erste Kunde von Ruotger stammt aus dem Januar 916 (D. 84). Aus der Zwischenzeit sind zwei oder drei Diplome für lothringische Stellen überliefert. Am 25. August 915 erhielt das Hochstift Lüttich in Metz eine u. a. von Reginar vermittelte Schenkung (D. 81), und auch das undatierte, dem gleichen Empfänger geltende D. 65, worin Reginar — ehe er zu Ende des Jahres 915 seinem Gegenspieler Ratbod ins Grab folgte — ebenfalls intervenierte, könnte recht wohl in ungefähr die gleiche Zeit gehören. D. 81 ist von Gauzlin *advicem* des Herivaes unterfertigt, D. 65 hat kein Eschatokoll. Trotz vereinzelter, seltener Ausdrücke — *animadverterit* in der Promulgatio des D. 65, *testatorias litteras* in der Corroboratio des D. 81 — gehen beide nach herkömmlichen Schenkungsformularen. Alles spricht also dafür, daß wir es